

## **Feststellung des Zustandekommens des Initiativbegehrens "Initiative für ein geordnetes Mobilfunknetz" (Erwahrung)**

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Januar 2005 hat das Initiativkomitee die Unterschriftenbogen für das Initiativbegehren "Initiative für ein geordnetes Mobilfunknetz" eingereicht. Das Initiativbegehren hat folgenden Wortlaut:

Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) wird wie folgt geändert (geänderte Texte kursiv):

### **§ 12 Wohnzonen**

- <sup>1</sup> In den Wohnzonen sollen die Voraussetzungen für ein ruhiges gesundes Wohnen in einem attraktiven Wohnumfeld geschaffen werden. Der Gestaltung der Aussenräume kommt dabei besondere Bedeutung zu.
- <sup>2</sup> Es sind Wohnungen sowie nicht störende Betriebe ***und nicht stark störende Anlagen*** zugelassen.

### **§ 14 Wohn-Gewerbebezonen**

- <sup>1</sup> In den Wohn-Gewerbebezonen soll eine gute Durchmischung mit Wohnungen, Gewerbe, Dienstleistungen und dergleichen angestrebt werden.
- <sup>2</sup> Die Wohn-Gewerbebezonen sind für das Wohnen sowie für maximal mässig störende Betriebe und landwirtschaftliche Bauten bestimmt.
- <sup>3</sup> ***Es dürfen keine stark störenden Anlagen errichtet werden.***

### **§ 17 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen**

- <sup>1</sup> Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Baumasse und Abstände unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Interessen fest. Gegenüber angrenzenden Wohnzonen sind deren Abstandsvorschriften einzuhalten.
- <sup>3</sup> Die OeBA-Zone «Im Chütt» dient als Option für eine Schiessanlage.
- <sup>4</sup> ***In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen keine stark störenden Anlagen errichtet werden.***

### **§ 36 Störungsgrad von Betrieben und Anlagen**

- <sup>1</sup> Als nicht störende Betriebe gelten in Wohnquartieren passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.
- <sup>2</sup> Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbezeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten. Betriebe, die ein hohes Mass von quartierfremdem Verkehr verursachen, gelten nicht als mässig störend.
- <sup>3</sup> Betriebe mit weitergehenden Auswirkungen gelten als stark störend.
- <sup>4</sup> ***Als stark störende Anlagen gelten insbesondere Sendeanlagen mit gepulsten, nicht ionisierenden Strahlen sowie gepulsten, magnetischen und elektromagnetischen Feldern, welche eine technisch mögliche kumulierte äquivalente Strahlungsleistung (ERP; Begriff definiert gemäss Art. 3 Abs. 9 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung [NISV]) der gesamten Anlage (definiert gemäss Ziff. 62 des Anhanges I zur NISV) im höchstbelastetem Sektor von 120° von 500 Watt oder mehr aufweisen.***

### **Übergangsbestimmungen**

#### **§ 1**

***Stark störende Anlagen, welche aufgrund einer nach dem Einreichen dieser Initiative rechtskräftig gewordenen Baubewilligungen errichtet wurden und der revidierten BND widersprechen, sind innert Jahresfrist seit dem Inkrafttreten der revidierten §§ der BND entweder der revidierten BNO anzupassen oder zu entfernen.***

#### **§ 2**

***Vor dem Einreichen der BND genehmigte stark störende Anlagen, welche der revidierten BNO widersprechen, dürfen technisch nur durch konforme Anlagen erneuert werden. Sie sind nach Ende der voraussichtlichen Lebensdauer, spätestens jedoch 10 Jahre nach Inkrafttreten der revidierten BNO, entweder durch BND konforme Anlagen zu ersetzen oder zu entfernen.***

## **1. Ausgangslage**

Gemäss §§ 18, 19 und 31 der Verordnung über die Initiative und das Referendum in Gemeindeangelegenheiten prüft der Gemeinderat, ob die formellen und materiellen Erfordernisse eines Initiativbegehrens erfüllt sind und der Einwohnerrat beschliesst über das Zustandekommen einer Initiative. Ein Initiativbegehren gilt als zustande gekommen, wenn die erforderliche Unterschriftenzahl vorhanden ist und wenn der Wortlaut des Begehrens den formellen und materiellen Anforderungen genügt.

### **1.1 Unterschriftenzahl**

Gemäss § 60 des Gemeindegesetzes respektive Art. 9 der Gemeindeordnung kann ein Zehntel der Stimmberechtigten ein Initiativbegehren einreichen. Für die Berechnung der erforderlichen Unterschriftenzahl ist gemäss § 7 der Verordnung über die Initiative und das Referendum in Gemeindeangelegenheiten die Zahl der Stimmberechtigten am Tage der Einreichung massgebend.

Es wurden 1'523 Unterschriften eingereicht; erforderlich sind 1'180 Unterschriften. Die Überprüfung hat gezeigt, dass 118 Unterschriften als ungültig bezeichnet werden müssen, da diese nicht im Stimmregister der Gemeinde eingetragen sind. Von den 1'523 Unterschriften sind somit 1'405 Unterschriften gültig, so dass die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

### **1.2 Formelle Anforderung**

Gemäss § 2 der Verordnung über die Initiative und das Referendum in Gemeindeangelegenheiten müssen die Unterschriftenbogen den Wortlaut des Begehrens und den Hinweis auf die Strafandrohung gemäss Art. 281 und 282 StGB enthalten. In § 4 der gleichen Verordnung sind die Anforderungen bezüglich Unterschriftenliste aufgeführt. Diese formellen Anforderungen sind erfüllt.

Es ist ferner festzuhalten, dass der Unterschriftenbogen keine irreführenden Angaben oder suggestiven Elemente enthält.

### **1.3 Materielle Anforderung**

#### **a) Einheitlichkeit und Eindeutigkeit**

Die Initiative will eine Änderung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) erreichen. Es sollen stark störende Mobilfunkanlagen in Wohnzonen, Wohn-Gewerbebezonen und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen verboten werden. In Industriegebieten sieht die Initiative keine Einschränkungen vor. Der Begriff der stark störenden Anlage wird im Begehren definiert; diese Antennen weisen im höchstbelasteten Sektor von 120° eine Strahlungsleistung von 500 Watt oder mehr auf. Damit sollen nur noch Antennen mit einer Sendeleistung von max. 500 Watt zulässig sein. Zur Anpassung von stark störenden Anlagen, welche nach dem Einreichen der Initiative rechtskräftig nach der bestehenden BNO bewilligt worden sind, sieht die Initiative eine Übergangsfrist zur Anpassung oder Entfernung von 1 Jahr vor. Vor dem Einreichen der Initiative bewilligte und erstellte Anlagen sind spätestens innert 10 Jahren anzupassen oder zu entfernen.

Gemäss § 3 der Verordnung über die Initiative und das Referendum in Gemeindeangelegenheiten muss eine Initiative einheitlich und eindeutig sein, d.h. sie darf sich nur auf einen Gegenstand beziehen und muss diesen klar und unmissverständlich umschreiben. Die Anforderung der Einheitlichkeit und der Eindeutigkeit ist somit erfüllt.

## **b) Rechtliche Beurteilung**

Der Bundesrat erhält durch Art. 13 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) die Kompetenz, auf dem Verordnungsweg Immissionsgrenzwerte für die Beurteilung von schädlichen und lästigen Einwirkungen festzulegen. Nach Art. 65 Abs. 2 USG dürfen die Kantone keine neuen Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte oder Planungswerte festlegen. Die gesetzlichen Grundlagen räumen dem Bund im Bereich des Strahlenschutzes eine abschliessende Regelungskompetenz ein. Deren Resultat besteht im Erlass der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999. Für ergänzende kantonale oder gar kommunale Bestimmungen bleibt kein Raum, sei es in Form der Begrenzung von Sendeleistungen oder bei der Festlegung neuer Immissionsgrenzwerte.

Art. 17 NISV bestimmt, dass die Kantone die Verordnung zu vollziehen haben. Auch aus dem übrigen Verordnungstext ergibt sich in keiner Weise, dass den Kantonen oder Gemeinden in diesem Bereich Rechtsetzungsbefugnisse zustehen sollten. Fachstellen innerhalb und ausserhalb des Kantonalen Baudepartementes sowie das BUWAL bestätigen, dass die bundesrechtliche Regelung als abschliessend angesehen wird.

Das Initiativbegehren steht demnach mit übergeordnetem Recht in Widerspruch (siehe Stellungnahme des Baudepartementes vom 7. Februar 2005).

## **2. Weiteres Vorgehen**

- 2.1 Lehnt der Einwohnerrat die Erwahrung ab, besteht die Möglichkeit einer Beschwerde beim Departement des Innerns.
- 2.2 Würde der Erwahrung zugestimmt, müsste der Einwohnerrat in einem noch vorzubereitenden Entscheid über die Entgegennahme oder Ablehnung der Initiative beschliessen.
  - a) Fällt dieser Sachentscheid negativ aus, muss das Begehren innert 6 Monaten dem Volk unterbreitet werden. Lehnt das Volk das Begehren des Initiativkomitees ab, ist das Geschäft abgeschlossen. Ansonsten gilt die Initiative als angenommen.
  - b) Fällt der Sachentscheid des Einwohnerrates positiv aus, d.h. die Initiative wird entgegengenommen, kommt es nur zu einer Volksabstimmung, wenn gegen den Einwohnerratsbeschluss das Referendum ergriffen wird. Wird das fakultative Referendum nicht ergriffen, gilt die Initiative als angenommen.
  - c) Wird die Initiative durch den Einwohnerrat und/oder das Volk angenommen, müssen die Änderungen der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) das ordentliche Verfahren (Vorprüfung, öffentliche Auflage mit Einspracheverfahren, kantonale Genehmigung) durchlaufen.

- 2.3 Aufgrund von diversen Stellungnahmen seitens des Kantonalen Baudepartementes und weiteren Fachstellen ausserhalb des Baudepartementes ist eine kantonale Zustimmung durch den Grossen Rat wegen des Widerspruchs gegen höher stehendes Recht unwahrscheinlich.

### **3. Rechtsmittel**

Gegen den Beschluss des Einwohnerrates betreffend Feststellung des Zustandekommens der Initiative kann innert 6 Tagen seit der Veröffentlichung dieses Beschlusses beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden. Zur Beschwerdeführung sind die Stimmberechtigten legitimiert.

### **4. Schlussfolgerung**

Es ist festzustellen, dass die erforderliche Unterschriftenzahl vorhanden und dass die formalen Anforderungen erfüllt sind. Die materiellen Anforderungen sind hingegen nicht vollständig erfüllt. Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

## **BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES**

Das Initiativbegehren "Initiative für ein geordnetes Mobilfunknetz" wird als nicht zustande gekommen erklärt, weil sie im Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht.

Wettingen, 17. Februar 2005

### **Gemeinderat Wettingen**

Dr. Karl Frey  
Gemeindeammann

Sibylle Hunziker  
Gemeindeschreiber-Stv.

#### Beilage:

Stellungnahme Baudepartement vom 7. Februar 2005